



Zu TOP II. Ethische Aspekte der Organ- und Gewebetransplantation

Betrifft: Organspende und Patientenverfügung

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Von: Herr H. Deutschmann und Frau Dr. Correns
als Delegierte der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Zur Förderung der postmortalen Organspende fordert der 110. Deutsche Ärztetag 2007 diejenigen Institutionen und Personen, die beratend Empfehlungen zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht geben, auf, auch die Organspende als eine mögliche Verfügung zu benennen. Die Organspende nach Feststellung des Hirntodes muss nicht im Widerspruch zu einer Patientenverfügung stehen. Auch die Empfehlungen zu Patientenverfügungen der Landesärztekammern sollten in dieser Weise gestaltet werden.

Begründung:

Beispielhaft sei die "Christliche Patientenverfügung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland" zitiert:

Wie verträgt sich die Christliche Patientenverfügung mit einem Organspendeausweis?

Eine besondere Situation im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung stellt die gleichzeitige Verfügung über eine Organspende dar. Organe können nur nach Feststellung des Hirntodes bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden. Eine Organentnahme ist also nur möglich, wenn intensivmedizinische Maßnahmen beibehalten werden. Dies kann im Widerspruch zur Christlichen Patientenverfügung stehen.

Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen für den Fall, dass Sie sich für eine Organspende entscheiden oder bereits entschieden haben, folgende besondere Verfügung in die Christliche Patientenverfügung aufzunehmen, die dieser Situation Rechnung trägt und den kurzfristigen Einsatz intensivmedizinischer Maßnahmen für die Organentnahme erlaubt:

"Grundsätzlich bin ich zur Spende meiner Organe und Gewebe bereit. Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntodes bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassend) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe."

...

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen:



Die christlichen Kirchen sehen in einer Organspende eine Möglichkeit, über den Tod hinaus Nächstenliebe zu praktizieren; sie treten zugleich für eine sorgfältige Prüfung der Organverpflanzung im Einzelfall ein. (Näheres siehe in der unter dem Titel "Organtransplantationen" im Jahr 1990 veröffentlichten Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland).